



**Selbstevaluierung -
Tierschutz**

**Checkliste
Schweine**



NATIONALE

Bezirk:.....

Name des Kontrollorgans:.....

Kontroll-Nr.:.....

Name des Tierhalters:.....

Betriebsadresse:.....

LFBIS:.....

Tierart:.....

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Gesundheit und Frauen im Einvernehmen mit Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Autoren bzw. Bearbeiter:

Prof. Dr. Josef Troxler (Institut für Tierhaltung und Tierschutz der Veterinärmedizinischen Universität Wien) und Dr. Christoph Menke mit der Arbeitsgruppe Selbstevaluierung Tierschutz-Schwein

Gestaltung: Mag. Stefan Fucik

Copyright: Die Unterlagen wurden nach bestem Wissen und Gewissen erarbeitet. Hersteller, Herausgeber und Autoren bzw. Bearbeiter können jedoch für eventuell fehlerhafte Angaben und deren Folgen keine Haftung übernehmen. Die vorliegende Publikation ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil der Unterlage darf in irgendeiner Form ohne Genehmigung des Herausgebers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Verlags- und Herstellungsort: Wien

1. Auflage: Juli 2006

Titelfoto: © BMLFUW

Vorwort der Frau Bundesministerin

Im Mai 2004 wurde von allen vier im Nationalrat vertretenen Parteien gemeinsam ein bundeseinheitliches Tierschutzgesetz beschlossen, das am 1.1.2005 in Kraft getreten ist. Zeitgleich wurden auch zehn Durchführungsverordnungen erlassen, wie insbesondere auch die 1. Tierhaltungsverordnung, die Haltungsbedingungen für landwirtschaftliche Nutztiere regelt.

Bereits am 1. März 2005 wurde mit dem Projekt „Grundlagen zur Selbstevaluierung Tierschutz im Tiergesundheitsdienst 2005“ begonnen.



Durch die Erarbeitung von Handbüchern, welche relevante Rechtstexte aufbereiten, und Checklisten zur Überprüfung der Haltungsvoraussetzungen in Betrieben, ist die Möglichkeit der Selbstevaluierung der Haltung von Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen und Geflügel geschaffen worden.

Die Handbücher und Checklisten bieten einerseits Tierhalterinnen und Tierhaltern eine anschauliche Darstellung und Kommentierung der für sie relevanten Gesetzesbestimmungen, sodass sie durch Selbstevaluierung Standortbestimmungen durchführen und von sich aus entsprechende Anpassungsmaßnahmen ergreifen können. Andererseits bereiten sie Amtstierärztinnen und -ärzten sowie Tierärztinnen und Tierärzten des Tiergesundheitsdienstes eine wesentliche Hilfestellung bei der Interpretation und Anwendung der Tierschutzbestimmungen.

Tierschutz ist auch ein wichtiges Anliegen auf europäischer Ebene. Im Rahmen der so genannten Cross-Compliance wird ab 1.1.2007 auch die Einhaltung von Tierschutzbestimmungen überprüft. Festgestellte Verstöße führen zu Kürzungen der Direktzahlungen. Die Bestimmungen, die auch im Rahmen der Cross-Compliance von Bedeutung sind, wurden eingearbeitet, aber noch nicht besonders hervorgehoben, da derzeit noch genaue Anleitungen der Europäischen Kommission hinsichtlich des Kontrollniveaus fehlen. Eine entsprechende Kennzeichnung der Cross-Compliance-relevanten Bestimmungen in den Checklisten ist in einer 2. Version für Anfang 2007 vorgesehen.

Als Tierschutzministerin gehe ich davon aus, dass diese im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erarbeiteten Handbücher und Checklisten eine wesentliche Grundlage für die Umsetzung der Tierschutzbestimmungen bei landwirtschaftlichen Nutztieren darstellen.

Ich bedanke mir sehr herzlich bei allen, die zum Gelingen des Selbstevaluierungsbogens beigetragen haben und hoffe, mit dieser praxisnahen und kompetenten Unterlage die Einhaltung der Haltungsvorschriften zu erleichtern und zu fördern.

Ihre

A handwritten signature in black ink that reads "Maria Rauch-Kallat". The signature is written in a cursive, flowing style.

Maria Rauch-Kallat
Bundesministerin für Gesundheit und Frauen

Vorwort des Herrn Bundesministers

Das Bundestierschutzgesetz hat neue Maßstäbe für die Tierhaltung gesetzt und die geforderte und sinnvolle Vereinheitlichung der gesetzlichen Anforderungen über die Ländergrenzen hinweg erreicht. Aus internationaler Sicht hat sich Österreich durch dieses Gesetz als Land positioniert, für das der Tierschutz ein zentrales Anliegen ist.



Im Rahmen der landwirtschaftlichen Tierhaltung haben die neuen Anforderungen sowohl direkte Auswirkungen auf die tägliche Arbeitsroutine als auch ganz besonders auf die Investitionsentscheidungen. Ab 2007 wird die Erfüllung von Tierschutzbestimmungen - Stichwort Cross-Compliance - auch Grundlage für den Erhalt von Förderungen sein. In dieser Situation ist es wichtig, die gesetzlich festgelegten Auflagen zu kennen. Aufbauend auf einem System, das sich in Vorarlberg für die Rinderhaltung bereits bewährt hat, wurde mit den vorliegenden Checklisten und Handbüchern die Möglichkeit zur Selbstevaluierung durch die TierhalterInnen geschaffen.

Auf diese Weise kann das Wissen um die geltenden Bestimmungen und deren Anwendung am eigenen Betrieb erarbeitet werden. Dabei ist es auch hilfreich, ergänzend eine Beratung zum Beispiel durch den TGD-Betreuungstierarzt in Anspruch zu nehmen. Gleichzeitig bietet sich die Gelegenheit, die Haltungsbedingungen im Betrieb aus einem anderen Blickwinkel zu betrachten. Die Handbücher enthalten ebenso Hinweise und Empfehlungen, wie vorhandene Systeme tierfreundlicher gestaltet werden können.

Für den Vollzug des neuen Gesetzes ist jetzt eine solide Grundlage für eine erstmals wirklich einheitliche Anwendung in ganz Österreich geschaffen. Dies stellt sicher einen weiteren Meilenstein für den Tierschutz in Österreich dar. Mein herzlicher Dank gilt den Projektverantwortlichen und allen Experten, die am Zustandekommen dieser Broschüre mitgewirkt haben.

Ihr

A handwritten signature in black ink, which appears to be 'Josef Pröll'. The signature is written in a cursive, flowing style.

Josef Pröll
Landwirtschaftsminister

Checkliste zur Überprüfung der Mindestanforderungen für die Haltung von Schweinen in Österreich

unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundestierschutzgesetzes und der 1. Tierhaltungsverordnung

Begriffsbestimmungen

Schweine	Hausschweine jeden Alters, insbesondere für Zucht- oder Mastzwecke	
Eber	zur Zucht verwendete geschlechtsreife männliche Schweine	
Jungsauen	weibliche Zuchtschweine nach dem Decken und vor dem ersten Abferkeln	
Sauen	weibliche Zuchtschweine ab dem ersten Abferkeln	
Säugende Sauen	weibliche Schweine vom Beginn der perinatalen Phase bis zum Absetzen der Saugferkel	
Trockengestellte und trächtige Muttertiere	Sauen vom Zeitpunkt des Absetzens bis zur perinatalen Phase	
Ferkel	Saugferkel und Absetzferkel	
Saugferkel	Ferkel vom Zeitpunkt der Geburt bis zum Absetzen	
Absetzferkel	abgesetzte Ferkel bis zum Alter von 10 Wochen	
Mastschweine	zur Schlachtung bestimmte Schweine vom Alter von 10 Wochen bis zur Schlachtung	
Zuchtläufer	zur Zucht bestimmte Schweine vom Alter von 10 Wochen bis zur Zuchtverwendung	
Miniaturschweine	Schweine, die rassebedingt als ausgewachsene Tiere maximal 120 kg wiegen	
GVE (Großvieheinheit)	Summe der Tiergewichte in Kilogramm durch 500 zu teilen und in Abhängigkeit der Nutzungsrichtung mit folgenden Faktoren zu multiplizieren:	
	Jungvieh und Kühe	1,00
	Mastkälber und Mastrinder	1,25
	Ferkel bis 30 kg	2,50
	Mastschweine bis 50 kg	2,00
	Mastschweine bis 110 kg	1,25
	Jungsauen bis 130 kg und säugende Sauen	1,25
	Leere und trächtige Sauen sowie Eber	0,75
Liegefläche	Als Liegefläche gilt jener Buchtenbereich, der von den Tieren während der (nächtlichen) Hauptruhezeit deutlich als (Gruppen-) Liegeplatz bevorzugt wird.	
Geschlossene Stallungen	Alle vier Seiten des Gebäudes bestehen überwiegend aus festen oder verschließbaren Konstruktionen.	
Frischwasser	Wasser, das unmittelbar aus der Wasserleitung kommt oder solches Wasser, das in Vorratsbehältern angeboten wird und regelmäßig erneuert bzw. frisch gefüllt wird.	
Restriktive Fütterung	Mengenmäßige Einschränkung oder qualitative Herabsetzung der Nährstoffkonzentration.	
Rationierte Fütterung	Das Futterangebot wird dosiert oder in einem bestimmten Zeitintervall gegeben.	
Eingriff	Eine Maßnahme, die zur Beschädigung oder dem Verlust eines empfindlichen Teils des Körpers oder einer Veränderung der Knochenstruktur führt.	
Feuchtfutterautomaten, Breifutterautomaten	Futterautomaten, die mit einer Mischung aus feuchtem Mais (Körnermaissilage), Getreide, Eiweißfuttermittel und Mineralstoffen betrieben werden. Futterautomaten, bei denen das Trockenfutter von den Tieren mit Wasser vermischt werden kann.	
Sonstige sachkundige Personen	Betreuungspersonen oder Personen, die nachweislich eine einschlägige Ausbildung insbesondere durch Kurse, Lehrgänge oder Praktika aufweisen können (Grundlagen der Anatomie, Rechtsvorschriften, Ethologie, fachgerechte praktische Durchführung).	
Uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche	Jede Fläche, die von den Tieren zum Gehen, Stehen oder Liegen genutzt werden kann. Dazu zählen nicht Flächen unter dem Trog, sowie Flächen, die durch Abschränkungen, Futterautomaten, Luftabsauger usw. eingeschränkt sind.	

Erläuterungen zu den Übergangsfristen

Seit In-Kraft-Treten des Bundes-Tierschutzgesetzes mit 1. Jänner 2005 darf die Neuerrichtung von Anlagen oder Haltungseinrichtungen nur nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes und der darauf gegründeten Verordnungen erfolgen. Für bei In-Kraft-Treten bestehende Anlagen gelten die Anforderungen des neuen Bundesgesetzes und der Verordnungen soweit,

1. deren Einhaltung ohne bauliche Maßnahmen (die über die Instandsetzung oder Ersetzung einzelner Elemente hinausgehen) möglich ist,
2. bauliche Maßnahmen durchgeführt werden.

Die Anforderungen des neuen Bundesgesetzes und der Verordnungen gelten auch im Falle von baulichen Maßnahmen für Anlagen und Einrichtungen zur Haltung von Schweinen jedenfalls

- ab 1. Jänner 2013,
- ab 1. Jänner 2020, wenn diese Anlagen und Haltungseinrichtungen zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Tierschutzgesetzes den Anforderungen der Art. 15 a-Vereinbarung oder den landesrechtlichen Anforderungen entsprochen haben.

Die Hinweise in der Spalte „Anmerkung“ der Checkliste haben für bestehende Ställe folgende Bedeutung (ÜF = Übergangsfrist):

- **keine Angabe:** keine Übergangsfrist (Anforderung gilt für alle Betriebe unverzüglich)
- **ÜF 2013:** ÜF bis 1. Jänner 2013
- **ÜF 2020:** ÜF bis 1. Jänner 2020
- **ÜF keine/2013:** je nach betriebsindividueller Situation keine ÜF oder ÜF bis 1. Jänner 2013
- **ÜF keine/2013/2020:** je nach betriebsindividueller Situation und Bundesland keine ÜF, ÜF bis 1. Jänner 2013 oder bis 1. Jänner 2020

Anwendungshinweise zur Checkliste

Handbuch	Checkliste	Sauen		Eber		Ferkel		Jugend		Sauger	
		ÜF	Anm.	ÜF	Anm.	ÜF	Anm.	ÜF	Anm.	ÜF	Anm.
K	Eingriffe										
1	Zulässige Eingriffe werden nur durch einen Tierarzt oder eine sonstige sachkundige Person durchgeführt.	X	N	J	N	J	N	J	N	J	N
2	Die Eckzähne sind nicht älter als die Zähne			J	N	J	N				
3	Die Verkleinerung der Eckzähne erfolgt indem durch Abschleifen eine glatte und intakte Oberfläche entsteht.			J	N	J	N				
4	Die Verkleinerung der Eckzähne erfolgt nicht routinemäßig, sondern nur zur Vermeidung von weiteren Verletzungen am Gesäuge der Sauen.			J	N	J	N				
5	Das Kupieren des Schwanzes erfolgt nur, wenn die Schweine nicht älter als sieben Tage sind oder der Eingriff durch einen Tierarzt nach wirksamer Betäubung und anschließender Verwendung schmerzstillender Mittel durchgeführt wird.	X	N	J	N	J	N	J	N	J	N
6	Beim Kupieren des Schwanzes wird höchstens die Hälfte des Schwanzes entfernt.	X	N	J	N						
7	Das Kupieren des Schwanzes erfolgt nur, wenn der Eingriff zur Vermeidung von weiteren Verletzungen der Tiere notwendig ist.	X	N	J	N						
	Das Kastrieren männlicher Schweine erfolgt nur.										

Diese Felder kennzeichnen die jeweilige Tierkategorie.

In dieser Spalte befindet sich die Referenznummer zum Handbuch

Diese Spalte ist für eigene Anmerkungen und für Hinweise auf Übergangsfristen vorgesehen.

In den weiß hinterlegten Feldern wird angekreuzt, ob die jeweiligen Vorgaben erfüllt sind oder nicht.

J = Ja, trifft zu
N = Nein, trifft nicht zu

Handbuch	Erläuterungen
A	Allgemeine Haltungsvorschriften für alle Schweine
1	Ein guter allgemeiner Gesundheitszustand der Tiere, guter Zustand der Unterstände, Stalleinrichtungen und Sauberkeit der Tiere sind Hinweise auf Erfüllung der Anforderungen.
2	Zu achten ist insbesondere auf scharfe Kanten, hervorstehende Drahtstücke, Unebenheiten etc., sowie auf Technopathien.
3	-
4	Achten sie auf eine saubere und trockene Hautoberfläche der Tiere und auf die Sauberkeit und Trockenheit der Liegefläche. Es sollen geeignete Abflusssysteme vorhanden sein oder genügend trockene Einstreu.
5	Insbesondere bei fixierten Sauen in Abferkelbuchten ist auf ein normales Aufstehen und Abliegen zu achten. Die Tiere dürfen sich dabei nicht verletzen. Geeignete Bodenbeläge sind Voraussetzung (siehe B1 bis B4).
6	Überprüfen Sie, ob Sichtkontakt zu anderen Schweinen besteht. Gilt nicht für Sauen vor der Geburt in Abferkelbuchten mit hohen Trennwänden.
B	Bodenbeschaffenheit – Grundlegende Anforderungen
1	Beurteilung durch Beobachten der Tiere in allen Stallbereichen.
2	Wesentliche Unebenheiten sind beispielsweise Kanten von schlecht verlegten Spaltenböden, oder größere Löcher im Stallboden, an denen sich die Tiere verletzen können.
3	Hinweise auf Probleme bezüglich Wärmeregulation der Tiere sind z.B. Haufenlagerung (übereinander), Kältezittern. Dabei sind auch Ferkelnester oder Ruhekisten in Außenklimaställen zu beurteilen. Wärmedämmung der Böden sind zu gewährleisten.
4	Es sind insbesondere die Tragfestigkeit und Stabilität der Böden zu beachten. Siehe auch Bestimmungen der Punkte C 1-4.
C	Bodenbeschaffenheit – Besondere Anforderungen an perforierte Böden
1	Überprüfen der Auftritts- und Spaltenbreite (Schlitzweite) an mehreren Stellen (Schublehre). In Abferkelbuchten gelten die Maße für Saugferkel. Kotabwurfschlitze sind hiervon ausgenommen, aber nur am Rand der Bucht zulässig. Die Schweine dürfen sich mit den Gliedmaßen nicht festklemmen.
2	Einzelbalken sind nicht erlaubt.
3	Überprüfen Sie die Oberfläche der Spaltenböden bzw. Roste auf plane und stufenfreie Verlegung der Elemente, gratfreie Oberflächen und abgerundete Kanten.
4	Bei Gussrosten gilt ein fertigungsbedingter Abweichungsspielraum von +/- 0,5 mm. Kotabwurfschlitze sind ausgenommen, aber nur am Rand der Bucht zulässig.

Handbuch	Checkliste	Sauen		Eber		Ferkel		Jung-sauen		Mast		Anmerkung				
		J	N	J	N	J	N	J	N	J	N					
A Allgemeine Haltungsvorschriften für alle Schweine																
1	Unterkünfte und Stalleinrichtungen, mit dem die Tiere in Berührung kommen können, sind für die Tiere ungefährlich und lassen sich angemessen reinigen.	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N					
2	Die Haltungsumwelt der Tiere ist so ausgeführt, dass die Tiere keine Verletzungen erleiden können.	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N					
3	Für Tiere, die vorübergehend oder dauernd im Freien leben, besteht Witterungsschutz und Schutz vor Raubtieren und sonstigen Gefahren.	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N					
4	Schweine haben Zugang zu einem sauberen und trockenen Liegebereich.	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N					
5	Alle Schweine können normal aufstehen und abliegen.	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N					
6	Schweine können bei Einzelhaltung andere Schweine sehen.	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N					
B Bodenbeschaffenheit – Grundlegende Anforderungen																
1	Die Böden sind rutschfest.	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N					
2	Die Böden weisen keine wesentlichen Unebenheiten auf und sind stabil, so dass sie keine Verletzungen oder Schmerzen verursachen.	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N					
3	Schweine haben Zugang zu einem temperaturmäßig angemessenen Liegebereich.	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N					
4	Die Böden sind für die Größe und das Gewicht der Schweine geeignet.	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N					
C Bodenbeschaffenheit – Besondere Anforderungen an perforierte Böden																
		Sauen		Eber		Saugferkel		Absetzferkel		Jung-sauen		Zucht-läufer		Mast		
1	Bei Betonspaltenböden werden folgende Spaltenbreiten nicht überschritten (in mm):	20		20		10		13		20		18		18		ÜF keine / 2013 / 2020
	Bei Betonspaltenböden werden folgende Auftrittsbreiten nicht unterschritten (in mm):	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	
		80		80		50		50		80		80		80		
		J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	
2	Betonspaltenböden sind aus Flächenelementen hergestellt und weisen keine durchgehenden Schlitzlöcher auf.	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	ÜF keine / 2013
3	Die Auftrittsfläche ist eben und gratfrei und die Kanten gebrochen.	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	
4	Bei Saugferkeln ist die Spaltenbreite von Kunststoff- und Metallrosten max. 10 mm und bei Absetzferkeln max. 12 mm.					J	N	J	N							ÜF keine / 2013 / 2020

Handbuch	Erläuterungen
D	Bewegungsfreiheit
1	Hals- und Brustgurtanbindehaltung ist verboten. Die Übergangsfrist für Anbindhaltung ist am 31.12.2005 abgelaufen.
E	Stallklima
1	-
2	Es werden die aktuelle Stallluftqualität und der technische Zustand der Lüftungsanlagen beurteilt.
3	Dauernder und ausreichender Luftwechsel ist zu gewährleisten und Zugluft im Tierbereich zu vermeiden. Indirekte Beurteilungsindikatoren sind: Kondenswasser- und Schimmelbildung, stickige Stallluft, brennende Augen, stechender Ammoniakgeruch, deutliche Entzündung der Augenbindehaut der Tiere, Geruch nach faulen Eiern, stark staubige Luft, Atemfrequenz der Tiere erhöht.
4	Bei mechanischen Lüftungsanlagen (Luftförderung mit Ventilatoren) oder elektrisch gesteuerten natürlichen Lüftungsanlagen (Steuerung der Klappen) müssen Alarm und Ersatzsysteme vorhanden und funktionsfähig sein, und diese müssen regelmäßig überprüft werden.
F	Licht
1	Rechnen Sie die Gesamtfläche aller Fensterflächen und sonstigen offenen und transparenten Flächen, durch die Tageslicht einfällt und ebenso die Größe der Bodenfläche des Stalles aus. Dann wird die Größe der Fensterflächen (und sonstigen offenen und transparenten Flächen, durch die Tageslicht einfällt) durch die Stallgrundrissfläche dividiert und mit 100 multipliziert. Wenn der Wert über 3 liegt, darf „ja“ angekreuzt werden. Zur Berechnung der Fensterflächen wird die Architekturlichte herangezogen. Transparente Flächen: Fenster zu Gängen oder Abteilen können in dem Ausmaß angerechnet werden, als diese anschließenden Gänge oder Abteile entsprechend große Fensterflächen ins Freie aufweisen. Unabhängig von der vorhandenen Fensterfläche darf „ja“ angekreuzt werden, wenn alle Tiere ständigen Zugang ins Freie haben.
2	Die Lichtstärke (40 Lux) kann mit einem Luxmeter gemessen werden. Reicht das natürliche Tageslicht nicht aus, muss eine geeignete künstliche Beleuchtung (z.B. durch Glühlampen, Leuchtstoffröhren etc.) vorgesehen werden.
G	Lärm
1	Die Verordnung schreibt 85 dBA vor. Bei Hinweisen, dass der Lärmpegel über 85 dBA liegt (z.B. kein Gespräch in normaler Lautstärke möglich), sind Messungen zu veranlassen.
2	Stellen Sie fest, ob sich dauernde Lärmquellen im Stall befinden (v.a. Ventilatoren, Fütterungsmaschinen oder andere Maschinen) und beseitigen Sie die Ursachen für übermäßigen Lärm (Schallschutz, Aufstellungsort der Maschinen, usw.). Lärmquellen, die seitens des Landwirts nicht beeinflussbar sind (z.B. Straßenlärm) sind hier nicht gemeint. Entsprechendes Fütterungsmanagement kann den Lärmpegel der Schweine vor der Fütterung senken.
H	Beschäftigungsmaterial
1	Ausreichende Materialien sind: z.B. Stroh, Heu, Holz, Sägemehl, Pilzkompost, Torf oder eine Mischung dieser Materialien; bei Jungsaunen und Sauen für Anlagen, die vor dem 1. Jänner 2003 in Betrieb waren, gilt eine Übergangsfrist bis zum 01. Jänner 2013.

Handbuch	Checkliste	Sauen		Eber		Ferkel		Jung-sauen		Mast		Anmerkung
D	Bewegungsfreiheit											
1	Schweine werden nicht in Anbindehaltung gehalten. Die Hals- und Brustgurthanbindehaltung sind verboten.	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	
E	Stallklima											
1	In geschlossenen Ställen sind natürliche oder mechanische Lüftungsanlagen vorhanden.	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	
2	Lüftungsanlagen werden dauernd entsprechend bedient oder geregelt und gewartet, dass ihre Funktion gewährleistet ist.	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	
3	In geschlossenen Ställen wird für einen dauernden und ausreichenden Luftwechsel gesorgt, ohne dass es im Tierbereich zu schädlichen Zuglufterscheinungen kommt.	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	
4	Bei mechanischer Lüftung sind funktionierende Alarmsysteme und geeignete funktionstüchtige Ersatzsysteme vorhanden.	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	
F	Licht											
1	Haben die Tiere keinen ständigen Auslauf ins Freie, gibt es im Stall Öffnungen von mindestens 3% der Stallbodenfläche, durch die Tageslicht einfallen kann.	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	ÜF 2020
2	Im Tierbereich des Stalles wird über mindestens acht Stunden pro Tag eine Lichtstärke von mindestens 40 Lux zu erreicht.	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	
G	Lärm											
1	Der Lärmpegel überschreitet nicht 85 dBA.	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	
2	Dauernder oder plötzlicher Lärm werden vermieden und es wird so wenig Lärm wie möglich verursacht.	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	
H	Beschäftigungsmaterial											
1	Schweine haben ständigen Zugang zu ausreichenden Mengen an Materialien, die sie untersuchen und bewegen können und die nicht gesundheitsschädlich sind.	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	ÜF keine / 2013

Handbuch	Erläuterungen																					
I	Ernährung																					
1	Überprüfen Sie Qualität und Quantität des Futters und ob die Tiere artgemäß fressen und trinken können. Art, Beschaffenheit, Qualität des Futters und der Nährzustand der Tiere (Angaben zum Futterverbrauch bzw. Gewicht der Tiere) sind zu beurteilen.																					
2	Die Wasserqualität (Wasserherkunft, Erkrankungen des Tierbestandes, usw.) ist zu beachten. Die Tränkeeinrichtungen sind zu kontrollieren und Verschmutzungen hintanzuhalten.																					
3	-																					
4	Überprüfen Sie Futter und Fütterungseinrichtungen. Dazu gehört auch die Kontrolle der Futterlager.																					
5	-																					
6	Überprüfen sie den Nähr- und Gesundheitszustand der Tiere. Hinweise auf Probleme sind: Auseinanderwachsen der Tiere, gehäuft ernährungsbedingte Erkrankungen, Verletzungen an Scheide und/oder Hinterhand. Verhaltensstörungen durch Hunger sind stereotypes Wühlen, Leerkauen, Zungenschlagen, Stangenbeißen und Beknabbern von Buchteinrichtungen und Artgenossen.																					
7	Es wird festgestellt, ob bei rationierter oder restriktiver Fütterung für jedes Tier ein Fressplatz zur Verfügung steht. Fressplatzbreiten siehe Tabelle unter I 9. Hierzu wird die Troglänge ermittelt und durch die geforderten Fressplatzbreiten geteilt oder ob die Anzahl der Fressstände der Anzahl der Tiere in der Bucht entspricht.																					
8	Überprüfen Sie das Fressplatz/Tierverhältnis je nach Fütterungssystem. Hierzu wird die Anzahl der Fressplätze ermittelt und durch die Anzahl Tiere der Bucht geteilt bzw. die Troglänge ermittelt und durch die geforderten Fressplatzbreiten geteilt. Ermittlung Anzahl Fressplätze beim Längsautomaten: Automatenlänge geteilt durch Fressplatzbreite der Tierkategorie ergibt die Anzahl der Fressplätze. Ermittlung Anzahl Fressplätze beim Rundautomaten: Umfang der Aussenkante des Automatentroges geteilt durch Fressplatzbreite der Tierkategorie ergibt die Anzahl der Fressplätze. Die Sensorfütterung wird gleich behandelt wie Feucht- oder Breifutterautomatfütterung.																					
9	Die Mindestmaße für Fressplätze in Gruppenhaltungssystemen sind einzuhalten. Die Mindestmaße für Fressplätze in Gruppenhaltungssystemen betragen: <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Tierkategorie</th> <th style="text-align: left;">Gewicht¹</th> <th style="text-align: left;">Fressplatzbreite</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td rowspan="7" style="vertical-align: middle;">Absetzferkel, Mastschweine und Zuchtläufer</td> <td>bis 15 kg</td> <td>12,00 cm</td> </tr> <tr> <td>bis 30 kg</td> <td>18,00 cm</td> </tr> <tr> <td>bis 40 kg</td> <td>21,00 cm</td> </tr> <tr> <td>bis 50 kg</td> <td>24,00 cm</td> </tr> <tr> <td>bis 60 kg</td> <td>27,00 cm</td> </tr> <tr> <td>bis 85 kg</td> <td>30,00 cm</td> </tr> <tr> <td>bis 110 kg</td> <td>33,00 cm</td> </tr> <tr> <td>Jungsauen, Sauen und Eber</td> <td></td> <td>40,00 cm</td> </tr> </tbody> </table> <p>¹ im Durchschnitt der Gruppe</p>	Tierkategorie	Gewicht ¹	Fressplatzbreite	Absetzferkel, Mastschweine und Zuchtläufer	bis 15 kg	12,00 cm	bis 30 kg	18,00 cm	bis 40 kg	21,00 cm	bis 50 kg	24,00 cm	bis 60 kg	27,00 cm	bis 85 kg	30,00 cm	bis 110 kg	33,00 cm	Jungsauen, Sauen und Eber		40,00 cm
Tierkategorie	Gewicht ¹	Fressplatzbreite																				
Absetzferkel, Mastschweine und Zuchtläufer	bis 15 kg	12,00 cm																				
	bis 30 kg	18,00 cm																				
	bis 40 kg	21,00 cm																				
	bis 50 kg	24,00 cm																				
	bis 60 kg	27,00 cm																				
	bis 85 kg	30,00 cm																				
	bis 110 kg	33,00 cm																				
Jungsauen, Sauen und Eber		40,00 cm																				

Handbuch	Checkliste	Sauen		Eber		Saugferkel		Absetzferkel		Jungsauen		Zuchtläufer		Mast		Anmerkung
		J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	
I	Ernährung															
1	Futter, Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen entsprechen den Bedürfnissen der Tiere.	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	
2	Das Trinkwasser ist nicht verunreinigt.	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	
3	Alle Schweine haben ständig Zugang zu ausreichend Frischwasser.	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	
4	Futter und Fütterungseinrichtungen sind nicht verunreinigt.	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	
5	Schweine werden mindestens ein Mal pro Tag gefüttert.	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	
6	Jedes einzelne Schwein in Gruppenhaltung kann ausreichend Nahrung aufnehmen.	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	
7	Bei rationierter oder restriktiver Fütterung steht für jedes Tier ein Fressplatz zur Verfügung.	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	
8	Bei Vorratsfütterung durch Trockenfutterautomaten steht für je vier Tiere bzw. bei Vorratsfütterung durch Feucht- oder Breifutterautomaten für je acht Tiere zumindest ein Fressplatz zur Verfügung.	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	
9	Die Mindestmaße für Fressplätze in Gruppenhaltungssystemen bei Jungsauen, Sauen und Eber betragen (cm/Tier):	40		40						40						
		J	N	J	N					J	N					
		Absetzferkel, Mastschweine und Zuchtläufer														
	Gewicht in kg (im Durchschnitt der Gruppe)	bis 15		bis 30		bis 40		bis 50		bis 60		bis 85		bis 110		
Die Mindestmaße für Fressplätze in Gruppenhaltungssystemen bei Absetzferkeln, Mastschweinen und Zuchtläufern betragen (cm/Tier):	12		18		21		24		27		30		33			
	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N		

Handbuch	Erläuterungen
J	Betreuung
1	Als fachkundige Betreuungspersonen gelten: Personen mit einschlägiger akademischer / schulischer Ausbildung oder außerschulischer Ausbildung und Unterweisung in Tierhaltung, Tierpfleger oder Personen, die aufgrund ihres Werdeganges oder ihrer Tätigkeit (z.B. mehrjähriger landwirtschaftlicher Tierhaltungspraxis) entsprechende Kenntnisse in Tierhaltung besitzen.
2	Eine genügende Anzahl an Betreuungspersonen und deren Qualität und Effizienz ist Voraussetzung für Gesundheit und Wohlbefinden der Tiere. Beurteilen Sie den Pflegezustand der Tiere und den Zustand des Stalles und der Stalleinrichtung.
3	Für die tägliche Kontrolle hat die Beleuchtung so stark zu sein, dass jedes Tier deutlich erkannt und untersucht werden kann. Bei Tieren, die einer über das übliche Maß hinaus erhöhten Aufmerksamkeit bedürfen (z.B. Tiere vor der Geburt, Ferkel, erkrankte Tiere), soll die Kontrolle nach Maßgabe der konkreten Umstände intensiviert werden.
4	Folgende Anlagen und Geräte sind dabei insbesondere betroffen: Lüftungsanlagen, Tränkeeinrichtungen und Fütterungseinrichtungen.
5	Als Aufzeichnungen liegen z.B. TKV-Belege oder betriebseigene Register vor. In Teilbereichen sind Aufzeichnungen gemäß Tierarzneimittelkontrollgesetz und die Rückstandskontrollverordnung verpflichtend und können für die Tierschutzkontrolle herangezogen werden.
6	Hinweise auf ungeeignete Maßnahmen sind auffällig viele Wunden aufgrund von aggressiven Auseinandersetzungen. Geeignete Massnahmen sind das Gruppieren der Sauen in einer Arena, genügend Ausweichmöglichkeiten und eine gute Strukturierung der Gruppenbuchten (z.B. Fressstände, Liegebereiche und Kot-/Harnplätze)
7	Es wird festgestellt, ob genügend Absonderungsbuchten im Stall vorhanden sind. Damit sich die Schweine bei Einzelhaltung in der Bucht ungehindert umdrehen können, wird für Sauen eine Buchtenbreite von mindestens 1,5 m bei einer Buchtenfläche (Nettofläche ohne Trog) von mindestens 3,0 m ² und für Jungsauen, Zuchtläufer oder Mastschweine eine Buchtenbreite von mindestens 1,3 m bei einer Buchtenfläche von mindestens 2,6m ² empfohlen. Die Böden sollten wärme gedämmt oder gut eingestreut sein.
8	Für kranke und verletzte Tiere muss eine geeignete Unterbringungsmöglichkeit vorhanden sein.

Handbuch	Checkliste	Sauen		Eber		Ferkel		Jung-sauen		Mast		Anmerkung
J	Betreuung											
1	Die Tiere werden von sachkundigen Personen betreut, gepflegt und kontrolliert.	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	ÜF 1.1.2008
2	Für die Betreuung der Tiere sind genügend Betreuungspersonen vorhanden.	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	
3	Alle Tiere werden mindestens einmal täglich kontrolliert.	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	
4	Alle Gerätschaften, die für das Wohlbefinden der Tiere entscheidend sind, werden mind. 1 x täglich kontrolliert.	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	
5	Es werden Aufzeichnungen über alle medizinischen Behandlungen und die Anzahl toter Tiere geführt.	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	
6	Bei Gruppenhaltung werden geeignete Maßnahmen getroffen, um Aggressionen in der Gruppe auf ein Minimum zu beschränken.	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	
7	Werden kranke, verletzte, besonders aggressive oder bereits von anderen Tieren angegriffene Schweine aus der Gruppe herausgenommen, sind ausreichend Absonderungsbuchten vorhanden, die so groß sind, dass sich die Tiere ungehindert umdrehen können.	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	ÜF keine / 2013
8	Kranke oder verletzte Tiere werden unverzüglich angemessen untergebracht, versorgt und (wenn erforderlich) einer tierärztlichen Behandlung zugeführt.	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	

Handbuch	Erläuterungen
K	Eingriffe
1	Sonstige sachkundige Personen sind Betreuungspersonen oder Personen, die nachweislich eine entsprechende Ausbildung (Kurse, Lehrgänge, Praktika) besitzen. Zulässige Eingriffe sind: Kürzen der Eckzähne, Schwanzkupieren und Kastrieren.
2	Das Verkürzen der Eckzähne darf nur eine sachkundige Person durchführen, wenn die Tiere nicht älter als sieben Tage sind oder es sich um die Eckzähne eines Ebers handelt. Bei Ebern ist zu empfehlen, die Spitzen der Eckzähne mit einer Drahtsäge zu entfernen.
3	Zu langes Schleifen mit stumpfem Schleifstein führt zu einer Überhitzung des Zahnes. Für den Eingriff sind Schleifgeräte zu verwenden. Schneiden und Brechen mit Zangen oder anderen Werkzeugen sind nicht zulässig (Zersplitterung des Zahnhalses, Eröffnen der Zahnhöhle, Verletzung der Mundschleimhaut und des Zahnfleisches).
4	Es wird festgestellt, ob auf dem Betrieb Verletzungen am Gesäuge der Sauen auftreten oder aufgetreten sind.
5	Hinterfragen sie zu welchem Zeitpunkt das Kupieren der Schwänze stattfindet.
6	Kontrollieren Sie die Schwanzlänge der Ferkel. Ein Verkürzen des Schwanzes um mehr als die Hälfte führt zu größeren Wunden und zur Gefahr einer aufsteigenden Infektion.
7	Es wird festgestellt, ob Rückmeldungen aus der eigenen Ferkelaufzucht und Mast vorliegen, die darlegen, dass Schwanzkupieren nötig ist oder nicht.
8	Überprüfen sie den Zeitpunkt der Kastration und ob eine Betäubung bei Ferkel über sieben Tage alt durchgeführt wurde oder nicht.
9	Überprüfen sie die Methode der Kastration. Herausreißen von Gewebe verursacht größere Schmerzen und ist deshalb nicht zulässig.

Handbuch	Checkliste	Sauen		Eber		Ferkel		Jung-sauen		Mast		Anmerkung
K	Eingriffe											
1	Zulässige Eingriffe werden nur durch einen Tierarzt oder eine sonstige sachkundige Person durchgeführt.	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	
2	Die Verkleinerung / Verkürzung der Eckzähne erfolgt nur, wenn die Schweine nicht älter als sieben Tage sind bzw. es sich um die Zähne eines Ebers handelt.			J	N	J	N					
3	Die Verkleinerung der Eckzähne erfolgt indem durch Abschleifen eine glatte und intakte Oberfläche entsteht.			J	N	J	N					
4	Die Verkleinerung der Eckzähne erfolgt nicht routinemäßig, sondern nur zur Vermeidung von weiteren Verletzungen am Gesäuge der Sauen.					J	N					
5	Das Kupieren des Schwanzes erfolgt nur, wenn die Schweine nicht älter als sieben Tage sind oder der Eingriff durch einen Tierarzt nach wirksamer Betäubung und anschließender Verwendung schmerzstillender Mittel durchgeführt wird.	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	
6	Beim Kupieren des Schwanzes wird höchstens die Hälfte des Schwanzes entfernt.	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	
7	Das Kupieren des Schwanzes erfolgt nur, wenn der Eingriff zur Vermeidung von weiteren Verletzungen der Tiere notwendig ist.	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	
8	Das Kastrieren männlicher Schweine erfolgt nur, wenn die Schweine nicht älter als sieben Tage sind oder der Eingriff durch einen Tierarzt oder einen Viehschneider, nach wirksamer Betäubung und anschließender Verwendung schmerzstillender Mittel durchgeführt wird.			J	N	J	N			J	N	
9	Das Kastrieren männlicher Schweine erfolgt nur, wenn der Eingriff mit einer anderen Methode als dem Herausreißen von Gewebe erfolgt.			J	N	J	N			J	N	

Handbuch	Erläuterungen														
L	Gruppenhaltung														
1	Ausnahme: Sauen und Jungsauen in Betrieben mit weniger als 10 Sauen, sofern sie sich in der Bucht ungehindert umdrehen können (Platzangebot siehe J 7). Eine Gruppe sind mindestens zwei Tiere.														
2	<p>Bei Gruppenhaltung muss abhängig von der Gruppengröße eine uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche in mindestens folgendem Ausmaß zur Verfügung stehen:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 15%;"></th> <th style="width: 25%;">Mindestfläche bei Gruppen bis 5 Tiere</th> <th style="width: 25%;">Mindestfläche bei Gruppen von 6 bis 39 Tieren</th> <th style="width: 35%;">Mindestfläche bei Gruppen ab 40 Tieren</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Jungsauen</td> <td>1,85 m²/Tier</td> <td>1,65 m²/Tier</td> <td>1,50 m²/Tier</td> </tr> <tr> <td>Sauen</td> <td>2,50 m²/Tier</td> <td>2,25 m²/Tier</td> <td>2,05 m²/Tier</td> </tr> </tbody> </table> <p>Berechnen Sie die gesamte Bodenfläche der Bucht als Grundfläche mit Länge x Breite und dividieren Sie diese Quadratmeteranzahl durch die Anzahl der Tiere. Bei einer Gruppengröße von 37-39 Tieren wird festgestellt, ob dies der maximalen Gruppengröße der Bucht entspricht. Ständig zugängliche und mit einem Witterungsschutz versehene Auslaufflächen werden in die Buchtenfläche eingerechnet. Fress-Liegeboxen und Fressstände und können in die Buchtenfläche miteinbezogen werden.</p>				Mindestfläche bei Gruppen bis 5 Tiere	Mindestfläche bei Gruppen von 6 bis 39 Tieren	Mindestfläche bei Gruppen ab 40 Tieren	Jungsauen	1,85 m ² /Tier	1,65 m ² /Tier	1,50 m ² /Tier	Sauen	2,50 m ² /Tier	2,25 m ² /Tier	2,05 m ² /Tier
	Mindestfläche bei Gruppen bis 5 Tiere	Mindestfläche bei Gruppen von 6 bis 39 Tieren	Mindestfläche bei Gruppen ab 40 Tieren												
Jungsauen	1,85 m ² /Tier	1,65 m ² /Tier	1,50 m ² /Tier												
Sauen	2,50 m ² /Tier	2,25 m ² /Tier	2,05 m ² /Tier												
3	<p>Berechnen Sie die Bodenfläche der Bucht, die maximal 15% Perforationsanteil aufweist, mit Länge x Breite und dividieren Sie diese Quadratmeteranzahl durch die Anzahl der Tiere. Flächen mit höherer Perforation können nicht mit Flächen mit geringerer Perforation kompensiert werden.</p> <p>Übergangsfrist: Für alle ab 1.1.2003 neu- oder umgebauten oder erstmals in Betrieb genommenen Anlagen und Haltungseinrichtungen sind die Bestimmungen sofort gültig. Alle vor dem 1.1.2003 neugebauten, umgebauten oder erstmals in Betrieb genommenen Anlagen und Haltungseinrichtungen haben im Falle der Notwendigkeit baulicher Maßnahmen am 1.1.2013 zu entsprechen.</p>														
4	<p>Fress-Liegeboxen und Fressstände und können in die Buchtenlänge miteinbezogen werden (siehe auch L 2).</p> <p>Übergangsfrist: Für alle ab 1.1.2003 neu- oder umgebauten oder erstmals in Betrieb genommenen Anlagen und Haltungseinrichtungen sind die Bestimmungen sofort gültig. Alle vor dem 1.1.2003 neugebauten, umgebauten oder erstmals in Betrieb genommenen Anlagen und Haltungseinrichtungen haben im Falle der Notwendigkeit baulicher Maßnahmen am 1.1.2013 zu entsprechen.</p>														
M	Einzelstandhaltung														
1	<p>Die Breite wird an der Hauptachse als Achsmaß gemessen. Zur Kategorie Jungsauen zählen auch weibliche Zuchtläufer kurz vor dem Decken.</p> <p>Gemessen wird ab der Troginnenkante bis äußerster Punkt des Kastenstandes. Zur Kategorie Jungsauen zählen auch weibliche Zuchtläufer kurz vor dem Decken.</p>														

BESONDERE HALTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR SAUEN UND JUNGSAUEN

Handbuch	Checkliste	Sauen		Jung-sauen		Anmerkung
L	Gruppenhaltung					
1	Sauen und Jungsauen werden für einen Zeitraum, der vier Wochen nach dem Decken beginnt und eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin endet, in Gruppen gehalten.	J	N	J	N	ÜF keine / 2013
2	Bei einer Gruppengröße von bis zu 5 Tieren besteht eine Gesamtbodenfläche/Tier (m ² /Tier): (Hier ist zu fragen, ob dies die max. Gruppengröße der Bucht ist)	2,50		1,85		
		J	N	J	N	
	Bei einer Gruppengröße von 6 bis 39 Tieren besteht eine Gesamtbodenfläche/Tier (m ² /Tier): (Gruppengröße 37-39 Tiere: Hier ist zu fragen, ob dies die max. Gruppengröße der Bucht ist)	2,25		1,65		
		J	N	J	N	
	Bei einer Gruppengröße ab 40 Tieren besteht eine Gesamtbodenfläche/Tier (m ² /Tier):	2,05		1,50		
		J	N	J	N	
3	Der Anteil der Bodenfläche auf der in keinem Bereich ein Perforationsanteil von 15% überschritten wird, beträgt (m ² /Tier).	1,30		0,95		ÜF keine / 2013
		J	N	J	N	
4	Bei Gruppenhaltung ab sechs Tieren ist jede Seite der Bucht über 2,80 m lang.	J	N	J	N	ÜF keine / 2013
	Bei Gruppenhaltung bis fünf Tieren ist mindestens eine Seite der Bucht über 2,40 m lang.	J	N	J	N	
M	Einzelstandhaltung					
1	Einzelstände für Jungsauen und Sauen, die nicht in Gruppen gehalten werden müssen, weisen mindestens folgende Breiten auf (cm):	65		60		ÜF 2013 / 2020
		J	N	J	N	
	Einzelstände für Jungsauen und Sauen, die nicht in Gruppen gehalten werden müssen, weisen mindestens folgende Längen auf (cm):	190		170		
		J	N	J	N	

Handbuch	Erläuterungen						
N	Haltung in Abferkelbuchten (Gewichte: im Durchschnitt der Gruppe)						
1	Überprüfen Sie die Aufenthaltsdauer der Sauen und Jungsauen in Abferkelbuchten.						
2	<p>Behinderungen beim Säugen können auftreten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • durch falsch eingestellte Abweiseinrichtungen • durch zu tiefe, unterste horizontale Rohre des Kastenstandes • durch eine ungenügende Breite zwischen Buchtenwand und Gesäuge der Sau je nach Alter der Ferkel (Ferkel sollte ausgestreckt liegen und saugen können) <p>Bei Diagonalaufstellung des Kastenstandes ist darauf zu achten, dass beim vorderen spitzen Winkel zur Buchtenwand die Ferkel ausgestreckt saugen können.</p>						
3	<p>1. ThVO, Anlage 5, 3.3. ... Abferkelbuchten müssen so gestaltet sein, ... und einschließlich der Liegenester für die Ferkel folgende Mindestflächen aufweisen:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Gewicht der Saugferkel¹</th> <th style="text-align: left;">Mindestfläche</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bis 10 kg</td> <td>4,00 m²/Sau</td> </tr> <tr> <td>über 10 kg</td> <td>5,00 m²/Sau</td> </tr> </tbody> </table> <p>¹ im Durchschnitt der Gruppe</p> <p>Bei Seitenwänden aus Kunststoff oder Holz ist das Achsmaß, bei breiten z.B. gemauerten Buchtenwänden ist die lichte Weite gültig. Die Fläche unter dem Trog wird bei hochgestellten Trögen (mindestens 15 cm Höhe ab Boden des tiefsten Punktes des Troges) nicht abgezogen.</p>	Gewicht der Saugferkel ¹	Mindestfläche	bis 10 kg	4,00 m ² /Sau	über 10 kg	5,00 m ² /Sau
Gewicht der Saugferkel ¹	Mindestfläche						
bis 10 kg	4,00 m ² /Sau						
über 10 kg	5,00 m ² /Sau						
4	Zusammenhängende Drainageelemente im Liegebereich der Sau mit einer Perforation von max. 5% gelten als geschlossene Bereiche. Abferkelbuchten bis 10 kg Saugferkelgewicht: 1,34 m ² bzw. >10 kg: 1,67 m ²						
5	Ferkelschutz: z.B. Schutzstangen, am Boden angebrachte Abweissbügel, Pfosten.						
6	Hinter der Sau muss sich ein freier Bereich befinden, der ein selbständiges oder unterstütztes Abferkeln ermöglicht. Oder die Abferkelbuchten müssen die Möglichkeit bieten, für das unterstützte Abferkeln einen freien Bereich zu schaffen. Abferkelbuchten ohne Fixierung bieten grundsätzlich genügend Platz für selbständiges oder unterstütztes Abferkeln. Entweder soll für das selbständige Abferkeln 20 cm oder für das unterstützte Abferkeln 50 cm Platz hinter der Sau zur Verfügung stehen, bzw. soll die hintere Buchtenwand zu entfernen oder der Kastenstand zu öffnen sein.						
O	Ernährung						
1	Rohfaseranteil in der Ration sollte bei trockengestellten, trächtigen Sauen über 6% liegen. Wichtig ist Raufutter für die Sättigung und Beschäftigung der Sauen.						
P	Betreuung						
1	Anzeichen von Parasitenbefall beobachten (z.B. Juckreiz, Unruhe, Kopfschütteln, Hautveränderungen, Läuse, sichtbarer Wurmbefall), Aufzeichnungspflicht der medizinischen Behandlungen.						
2	Es wird festgestellt, ob die Tiere vor bzw. bei dem Einstellen in die Abferkelbuchten sauber sind. Es wird nachgefragt, ob und wie die Reinigung erfolgt.						
3	Ausreichend Nesteinstreu soll den Sauen vor dem Abferkeln zur Verfügung gestellt werden, wenn es aufgrund des Güllesystems möglich ist.						

Handbuch	Checkliste	Sauen und Jungsau				Anmerkung
		Saugferkel bis 10 kg		Saugferkel über 10 kg		
N	Haltung in Abferkelbuchten					
1	Jungsaueu und Saueu werdeu nur iu der Woche vor dem zu erwartendeu Abferkelu sowie wäueud des Abferkelu und Säugeu abgetrennt von andereu Schweieueu iu Abferkelbuechten gehalten.	J	N	J	N	
2	Iu Abferkelbuechten köueueu Ferkel uugehinderu gesäugeu werdeu.	J	N	J	N	
3	Abferkelbuechteu weiseu eiuschließliche der Liegeuester für die Ferkel folgende Mindestflächeu auf (m ² /Tier):	4		5		ÜF 2013 / 2020
		J	N	J	N	
4	Mindesteue ein Drittel der Bodenfläche von Abferkelbuechteu iu geschlosseu.	J	N	J	N	ÜF 2013 / 2020
5	Abferkelbuechteu, iu deueu sich Saueu oder Jungsaueu frei bewegeu köueueu, verfügeu über Schutzeiueuichungeu für Ferkel.	J	N	J	N	
6	Hinter der Saue oder Jungsau befiudeu sich eiue freie Bereich, der eiue selbstäudigeu oder uuterstützteu Abferkelu ermöglieht.	J	N	J	N	
Handbuch	Checkliste	Sauen		Jungsaueu		Anmerkung
O	Ernäheruug					
1	Trockengestellteu trächtigeu Saueu wird ausreieheud Grundfutteu oder Futteu mit hohem Rohfaserantei sowie Krafftutteu verabreieht.	J	N			
P	Betreueuug					
1	Trächtige Saueu und Jungsauue werdeu erforderlicheufalls gegeu Ekto- und Endoparasiteu behaudeu.	J	N	J	N	
2	Vor dem Eiustalleu iu Abferkelbuechteu werdeu die Tiere sorgfältig gereiuegt.	J	N	J	N	
3	Iu der Woche vor dem Abferkelu wird deu Tieren ausreieheud geeigete Neeueiustreu zur Verfügeu gestellt, weuue es aufgruud des Güllestemeu mögliech iu.	J	N	J	N	

Handbuch	Erläuterungen														
Q	Liegenest														
1	Das Liegenest muss so groß sein, dass alle Ferkel gleichzeitig liegen können. Dies gilt für die Seitenlage der Ferkel als Zeichen optimaler Temperatur im Ferkelnest.														
2	Schutz vor Unterkühlung bieten z.B. Wärmelampen, Bodenheizung, Einstreu oder Abdeckungen. Beobachten Sie die Liegepositionen der Ferkel: Seitenlage = optimal, Haufenlagerung = zu kalt. Verstreutes Liegen in der ganzen Bucht = zu warm.														
R	Absetzzeitpunkt														
1	Überprüfen Sie den Zeitpunkt des Absetzens. Säugezeiten über 28 Tage erhöhen die Widerstandskraft der Ferkel beim Absetzen														
2	-														
S	Ferkelkäfige														
1	Die Haltung von Absetzferkeln in mehrstöckigen Käfigen ist verboten.														
T	Platzbedarf bei Gruppenhaltung														
1	-														
2	<p>1. ThVO, Anlage 5, 5.2. Dabei muss jedem Tier mindestens folgende uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen:</p> <table border="1" style="margin-left: 20px;"> <thead> <tr> <th>Tiergewicht¹</th> <th>Mindestfläche^{2,3}</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bis 20 kg</td> <td>0,20 m²/Tier</td> </tr> <tr> <td>bis 30 kg</td> <td>0,30 m²/Tier</td> </tr> <tr> <td>bis 50 kg</td> <td>0,40 m²/Tier</td> </tr> <tr> <td>bis 85 kg</td> <td>0,55 m²/Tier</td> </tr> <tr> <td>bis 110 kg</td> <td>0,70 m²/Tier</td> </tr> <tr> <td>über 110 kg</td> <td>1,00 m²/Tier</td> </tr> </tbody> </table> <p>¹ im Durchschnitt der Gruppe ² Buchten ohne durchgehend perforierte Böden müssen jedenfalls eine trockene und ausreichend dimensionierte Liegefläche aufweisen. ³ Bei hohen Stalltemperaturen, an die die Tiere sich nicht anpassen können, ist diese Besatzdichte zu verringern oder für andere geeignete Abkühlungsmöglichkeiten zu sorgen.</p> <p>Es wird festgestellt, ob die Mindestflächenmaße aus der Tabelle bei durchgehend perforierten Böden eingehalten werden. Hierzu ist die uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche zu vermessen (Länge x Breite) und durch die Anzahl Tiere zu teilen. Trog bis Außenkante, Fläche unter Futterautomaten (Außenkanten) und Kurztrögen werden nicht in die Bodenfläche eingerechnet. Hineinragende Abweiser (z.B. Kotstufe oder Abweiskante am Quertrog) werden in die uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche miteingerechnet.</p> <div style="text-align: right; margin-right: 50px;"> <p style="color: blue;">Buchtenabtrennung</p> </div> <p>Es wird weiterhin festgestellt, ob die Buchten mit geschlossenen Böden jedenfalls eine trockene und ausreichend dimensionierte Liegefläche aufweisen und ob es für die warme Jahreszeit Abkühlungsmöglichkeiten gibt, bzw. ob die Besatzdichte verringert wird. Ausreichend dimensioniert ist die Liegefläche dann, wenn alle Tiere gleichzeitig in normaler Körperposition ruhen können (Seitenlage). Abkühlungsmöglichkeiten sind z.B. Reduktion der Besatzdichte, Erhöhung der Lüftungsrate oder Kühlmöglichkeiten (Vernebelung von Wasser oder Dusche).</p>	Tiergewicht ¹	Mindestfläche ^{2,3}	bis 20 kg	0,20 m ² /Tier	bis 30 kg	0,30 m ² /Tier	bis 50 kg	0,40 m ² /Tier	bis 85 kg	0,55 m ² /Tier	bis 110 kg	0,70 m ² /Tier	über 110 kg	1,00 m ² /Tier
Tiergewicht ¹	Mindestfläche ^{2,3}														
bis 20 kg	0,20 m ² /Tier														
bis 30 kg	0,30 m ² /Tier														
bis 50 kg	0,40 m ² /Tier														
bis 85 kg	0,55 m ² /Tier														
bis 110 kg	0,70 m ² /Tier														
über 110 kg	1,00 m ² /Tier														

BESONDERE HALTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR SAUGFERKEL

Handbuch	Checkliste	Saugferkel		Anmerkung
		J	N	
Q	Liegenest			
1	Ein angemessen großer Teil der Bodenfläche ist als Liegenest vorgesehen, sodass sich alle Tiere auch gleichzeitig hinlegen können.	J	N	
2	Das Liegenest weist eine geschlossene und trockene Oberfläche und einen ausreichenden Schutz vor Unterkühlung auf.	J	N	
R	Absetzzeitpunkt			
1	Ferkel werden erst ab einem Alter von 28 Tagen abgesetzt, sofern nicht das Wohlergehen der Sau oder der Ferkel ein früheres Absetzen erfordert.	J	N	
2	Werden Ferkel zur Verringerung der Gefahr der Übertragung von Krankheitserregern sieben Tage früher abgesetzt, werden sie in spezielle Ställe verbracht, die von den Ställen der Sauen getrennt, leer, gründlich gereinigt und desinfiziert sind.	J	N	

BESONDERE HALTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR ABSETZFERKEL, MASTSCHWEINE UND ZUCHTLÄUFER

Handbuch	Checkliste	Absetzferkel		Mast		Zuchtläufer		Anmerkung						
		J	N	J	N	J	N							
S	Ferkelkäfige													
1	Absetzferkel werden nicht in mehrstöckigen Käfigen gehalten.	J	N											
T	Platzbedarf bei Gruppenhaltung													
1	Absetzferkel, Mastschweine und Zuchtläufer werden in Gruppen gehalten.	J	N	J	N	J	N							
		Absetzferkel, Mastschweine und Zuchtläufer												
2	Gewicht in kg (im Durchschnitt der Gruppe)	bis 20		bis 30		bis 50		bis 85		bis 110		über 110		
	Jedem Absetzferkel, Mastschwein und Zuchtläufer stehen mindestens folgende uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche zur Verfügung (m ² / Tier):	0,20		0,30		0,40		0,55		0,70		1,00		
		J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	

Handbuch	Erläuterungen
U	Zusammenstellung von Gruppen
1	-
2	Vorbeugende Maßnahmen sind z.B.: die Versorgung mit Beschäftigungsmaterial oder die Schaffung ausreichender Ausweichmöglichkeiten und das Gruppieren in einer Arena.
3	Geeignete Maßnahmen: z.B. durch Versorgung mit zusätzlichem Beschäftigungsmaterial, Trennung besonders aggressiver oder gefährdeter Tiere von der Gruppe.
V	Dokumentation
1	Aufzeichnungen über Art und Menge des angebotenen Beschäftigungsmaterials und über Art und Umfang des Auftretens von Schwanz- oder Ohrenbeißen müssen geführt werden.
W	Eberhaltung
1	Der Trog zählt nicht zur uneingeschränkt nutzbaren Fläche. Zum Umdrehen in der Bucht benötigt der Eber eine Mindestbreite der Bucht von 1,5 m. (Keine Übergangsfrist, auch wenn bauliche Maßnahmen erforderlich sind.)
2	Bedeutsam für Sozialkontakt und Stimulation der Sauen.
3	Die Liegefläche soll eingestreut sein oder eine Gummimatte aufweisen.
X	Miniaturschweinehaltung
1	Bei extremen Witterungsverhältnissen ist kein Zugang zum Auslauf notwendig.
2	Die Mindeststallfläche beträgt 2m ² pro Tier.
3	Die Mindestauslauffläche beträgt 10m ² .
4	Eine Gruppe besteht aus mindestens 2 Tieren.
5	-
6	Die Suhle sollte von Zeit zu Zeit erneuert werden.

Handbuch	Checkliste	Absetzferkel		Mast		Zuchtläufer		Anmerkung
U	Zusammenstellung von Gruppen							
1	Die Zusammenstellung einander fremder Tiere zu Gruppen erfolgt nur im unbedingt notwendigen Ausmaß und so früh wie möglich.	J	N	J	N	J	N	
2	Bei der Zusammenstellung einander fremder Tiere zu Gruppen werden vorbeugende Maßnahmen getroffen.	J	N	J	N	J	N	
3	Bei Anzeichen von schweren Kämpfen nach einer Umgruppierung werden unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Beruhigung der Tiere getroffen.	J	N	J	N	J	N	
V	Dokumentation							
1	Es werden für die Haltung von Mastschweinen mit kupierten Schwänzen buchtenweise Aufzeichnungen über Art und Menge des angebotenen Beschäftigungsmaterials sowie Art und Umfang des Auftretens von Schwanz- oder Ohrenbeißen geführt.			J	N			

BESONDERE HALTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR EBER

Handbuch	Checkliste	Eber		Anmerkung
W	Eberhaltung			
1	Einem ausgewachsenen Eber stehen mindestens 6,00 m ² uneingeschränkt nutzbare Fläche zur Verfügung oder mindestens 10,00 m ² , wenn die Bucht auch zum Decken verwendet wird. Der Eber kann sich in der Bucht umdrehen.	J	N	
2	Eber können andere Schweine hören, riechen und sehen.	J	N	
3	In Eberbuchten ist eine geschlossene, weiche Liegefläche vorhanden.	J	N	

BESONDERE HALTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR MINIATURSCHWEINE

Handbuch	Checkliste	Miniaturschwein		Anmerkung
X	Miniaturschweinehaltung			
1	Miniaturschweine werden in Ställen mit einem ständigen Zugang zu einem Auslauf gehalten.	J	N	
2	Die Mindeststallfläche bei Miniaturschweinen beträgt 2,00 m ² /Tier.	J	N	
3	Die Mindestauslauffläche bei Miniaturschweinen beträgt 10,00 m ² /Tier.	J	N	
4	Die Haltung erfolgt in Gruppen von mindestens zwei Tieren.	J	N	
5	Den Tieren steht ein trockener und eingestreuter Liegebereich zur Verfügung.	J	N	
6	Im Auslauf sind ein befestigter Futterplatz und eine Suhle vorhanden.	J	N	